

## ► Inhalt

### ► Einführung

- ▶ Zur Arbeit mit diesem Skript 7
- ▶ Prüfungsschema IPR 9

### ► Standardfälle IPR

#### A. Internationales Familien- und Erbrecht

- ▶ **Fall 1: *Die Handschuhehe* ★★** 11
  - Anknüpfung
  - Qualifikation
  - Ehe- oder Formstatut
- ▶ **Fall 2: *Die Morgengabe* ★★** 19
  - Angleichung
  - Qualifikation
  - Allg. Ehwirkungen
- ▶ **Fall 3: *Jüdische Scheidung* ★★** 27
  - Scheidungsstatut
  - Vorfrage
  - Hinkende Scheidung
- ▶ **Fall 4: *Es bleibt in der Familie* ★★★** 36
  - *Renvoi*
  - Gesamtverweisung
  - Nachlassspaltung
- ▶ **Fall 5: *Junges Gemüse* ★** 45
  - Rechts- und Geschäftsfähigkeit
  - *semel maior, semper maior*

## **B. Internationales Schuldrecht**

- ▶ **Übersicht Rom I und Rom II-VO** 50

## **I. Vertragliche Schuldverhältnisse**

- ▶ **Fall 6: *Das Bildnis der Medici* ★** 52
  - Anwendbarkeit der Rom I-VO
  - Anknüpfung der Rom I-VO
  - UN-Kaufrecht (CISG)
- ▶ **Fall 7: *Grundstückskauf – aber richtig!* ★** 60
  - Formstatut nach Rom I-VO
  - Anknüpfungserleichterung

## **II. Gesetzliche Schuldverhältnisse**

- ▶ **Fall 8: *Crash in Antalya* ★** 69
  - Internationales Deliktsrecht
  - Alternative Anknüpfung
- ▶ **Fall 9: *Die Kuckucks-Überweisung* ★★** 78
  - Internationales Bereicherungsrecht
- ▶ **Fall 10: *Der Schiffsfahnder* ★** 84
  - internationale G.o.A.
  - gewöhnlicher Aufenthalt
  - Handlungs- und Erfolgsort

## **C. Internationales Sachenrecht**

- ▶ **Fall 11: *Schweizer Münzen* ★** 91
  - gutgläubiger Erwerb
  - *lex rei sitae*
- ▶ **Fall 12: *Ferrari inkl. Hypothek* ★★** 98
  - Transposition
  - Stellvertretung

**Fall 13: *Ein Haus in Florida* ★★**

106

- *ordre public*
- internationales Erbrecht
- *lex rei sitae*

**D. Internationales Gesellschaftsrecht (*Schulz/Wasmeier*)**

▶ **Fall 14: *Riskante Geschäftsführung* ★★★**

116

- Niederlassungsfreiheit
- Gründungs- und Sitztheorie
- Handelndenhaftung

## ► Einleitung

Die vorliegenden Fälle sind gedacht als Einführung in das Internationale Privatrecht.

Die 14 Fälle sind zum einen den „*Klassikern des IPR*“ – den bekanntesten und für die Ausbildung bedeutsamsten BGH-Entscheidungen – nachgebildet.

Zum anderen wurden aktuelle Fälle entworfen, mit deren Hilfe die **Änderungen und Neuerungen der Rom I-VO und Rom II-VO** erschlossen werden können.

Dank aussprechen möchten wir insbesondere Herrn ref. jur. Oliver Wasmeier, wiss. Mitarbeiter (Karlsruhe/Freiburg) für seine Mitwirkung bei der Konzeption von Fall 14 (Internationales Gesellschaftsrecht) sowie für zahlreiche Hinweise.

Ebenso danken wir Frau Sabine Albrecht und Frau Frauke Timm (wiss. Mitarbeiterinnen, Marburg) für ihre aufmerksame Durchsicht des Manuskripts.

*Martin Malkus*  
*Roger Pierenkemper*  
*Prof. Dr. Martin Schulz, LL.M. (Yale)*

## ► Zur Arbeit mit diesem Skript

Die Struktur des Skriptes orientiert sich an der Struktur des EGBGB: Familien- und Erbrecht, vertragliche wie gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht. Abschließend wird auch das internationale Gesellschaftsrecht behandelt.

Die Schwierigkeit eines Falles lässt sich anhand der Sterne erkennen:

★ - einfach      ★★ - mittel      ★★★ - anspruchsvoll

Neben der Kenntnis der Standardfälle ist es für die erfolgreiche Klausur im IPR besonders wichtig *Technik*, *Prinzipien* und *Begrifflichkeiten* des IPR zu beherrschen, um so auch unbekannte Fälle erfolgreich meistern zu können. Daher werden in jedem der Fälle neben der Falllösung auch Erklärungen zu den Prinzipien und Techniken gegeben. Die Kästen sind durch die Symbole gekennzeichnet:

§ *Prinzipien*

✂ *Technik*

Letztlich finden sich am Ende der Fälle

? *Wiederholungsfragen*

📖 *Literaturhinweise*

Sie dienen der Selbstkontrolle und Vertiefung.

## Fall 1: Die Handschuhehe

► **Themen:** BGHZ 29, 137; Anknüpfung, Qualifikation, Ehe- oder Formstatut ★★

Der deutsche Staatsangehörige Detlef (D) und die italienische Staatsangehörige Isabella (I) sind ein Liebespaar und wollen heiraten. Da D jedoch in Italien noch einige offene Rechnungen mit örtlichen Mafiagrößen hat, will er partout nicht nach Italien reisen. I will hingegen nur dort im Kreise ihrer Familie die Ehe eingehen.

Deshalb ermächtigt D den V, einen Verwandten der I, per notarieller Urkunde in Deutschland, vor dem Standesbeamten in Italien zu erscheinen und die nach italienischem Recht zur Eheschließung erforderlichen Erklärungen abzugeben. Nach Beurkundung der Erklärungen erklärt der dortige Standesbeamte die Eheleute für verheiratet.

Zurück in Deutschland bestellt I bei einem Elektromarkt (E) einen - für die Wohnung und Vermögensverhältnisse der Eheleute angemessenen - Fernseher, wovon sie den D allerdings nicht unterrichtet. Bei der Lieferung des Fernsehers verlangt der Elektromarkt die Zahlung des Kaufpreises von D.

### Zu Recht?

**Artt. 106, 107 ital. Codice civile** – entsprechen weitgehend den §§ 1310, 1311 BGB

**Art. 111 ital. Codice civile** („*Celebrazione per procura*“):

„Abs. 1 (...)

Abs. 2: Eheschließung mittels Vollmacht kann auch dann erfolgen, wenn einer der Eheschließenden sich außerhalb Italiens aufhält und wichtige Gründe vorliegen, welche vom Gericht des Wohnsitzortes des anderen Eheschließenden zu würdigen sind. (...)

Abs. 3: in der Vollmacht muss die Person angegeben sein, mit der die Ehe eingegangen werden soll.

Abs. 4: Die Vollmacht muss in öffentlicher Urkunde erteilt sein. (...)

*Bearbeitervermerk:* Das Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiet der Eheschließung (*Haager Eheschließungsabkommen*) v. 12. Juni 1902 soll unberücksichtigt bleiben.

**Anspruch des E gegen D aus § 433 Abs. 2 i.V.m. § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB**

I. Vertragsschluss

II. Wirksamkeit der Ehe?

1. IPR-Sachverhalt: Auslandsbezug
2. Keine internationalen Abkommen
3. Qualifikation der Handschuhehe
  - a) Ehestatut gem. Art. 13 Abs. 1 EGBGB
  - b) Formstatut gem. Art. 11 Abs. 1 EGBGB
  - c) Abgrenzung
    - aa) Auslegung als Formvorschrift
    - bb) Abgrenzung nach den Arten der Stellvertretung
4. Vornahmeort
  - a) Ort der Vollmachtserteilung
  - b) Ort des Eheschlusses
5. Anwendung des Art. 111 ital. C. c.
6. Verstoß gegen den *ordre public*, Art. 6 EGBGB

III. Zwischenergebnis: Wirksamkeit der Ehe

IV. Ergebnis: Anspruch des E gegen D aus § 433 Abs. 2 i.V.m. § 1357 BGB

**E könnte gegen D einen Anspruch auf Bezahlung des von seiner Frau bestellten Fernsehers gem. § 433 Abs. 2 BGB i.V.m. § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB haben.**

**I.** Die Verpflichtung zur Kaufpreiszahlung gem. § 433 Abs. 2 BGB aus dem zwischen I und E geschlossenen **Kaufvertrag** wirkt gem. § 1357 Abs. 1 S. 2 BGB auch gegenüber D, wenn dieser der Ehegatte der I ist.

**II.** An der **Wirksamkeit der Eheschließung** zwischen I und D bestehen Zweifel.

**1.** I ist italienische Staatsangehörige und das Eheversprechen wurde in Italien gegeben. Der Sachverhalt weist mithin einen für die **Anwendung des IPR** notwendigen Bezug zum Recht eines anderen Staates nach Art. 3 a.E. EGBGB auf.

**2. Internationale Abkommen oder unmittelbar anwendbare Regelungen der Europäischen Gemeinschaft**, denen gem. Art. 3 EGBGB ein Vorrang gegenüber den nationalen Kollisionsnormen zukommt, sind - aufgrund des Bearbeitervermerks - nicht ersichtlich.

**3.** Die Frage, nach welchem Recht die **Wirksamkeit der Eheschließung durch Vertretung** zu beurteilen ist, richtet sich nach den deutschen Kollisionsnormen des EGBGB.

**a)** Als **Anknüpfungsgegenstand** kommt hier die Eheschließung in Betracht. Art. 13 Abs. 3 EGBGB regelt allein die Eheschließung in Deutschland und ist daher hier nicht einschlägig. **Art. 13 Abs. 1 EGBGB**, der sich auf die materiellen Voraussetzungen der Ehe bezieht, könnte hingegen eingreifen.

Die Norm verweist auf das jeweilige Heimatrecht der Ehepartner. D müsste dann die deutschen Vorschriften gewahrt haben. Ein Eheschluss im Wege der Stellvertretung verstößt aber gegen § 1311 BGB, der nur den höchstpersönlichen Eheschluss anerkennt.



### **Anknüpfung**

= Methode, eine Rechtsfrage durch Bezugnahme auf einen Anknüpfungsgegenstand einer Rechtsordnung zur Beantwortung zuzuweisen. Der Tatbestand einer selbständigen Kollisionsnorm besteht aus Anknüpfungsgegenstand und Anknüpfungspunkt:

#### ***Anknüpfungsgegenstand***

= Materie, für welche die einschlägigen Sachnormen des anzuwendenden Rechts festgestellt werden sollen, z.B. Vertrag, Ehe, Rechtsnachfolge von Todes wegen.

#### ***Anknüpfungspunkt (-moment)***

stellt die Verbindung zwischen Anknüpfungsgegenstand und anwendbarem Recht her. Bsp.:

- Staatsangehörigkeit
- Wohnsitz
- gewöhnlicher Aufenthalt (residence)
- Handlungsort
- Belegenheitsort

- Gerichtsort
- Parteiwille
- Anknüpfung an andere Kollisionsnormen (Art. 5 EGBGB)

**b)** Die Bedenken an der Wirksamkeit der Ehe kreisen allerdings um die Frage, ob der Abschluss in Form der sog. „Handschuhehe“, d.h. statt durch persönliche Anwesenheit in Form der Vertretung durch einen Dritten, vorgenommen werden kann. Insoweit fragt sich, ob das **Formstatut gem. Art. 11 Abs. 1 EGBGB** die passendere Kollisionsnorm ist. Das ist der Fall, wenn die „Handschuhehe“ als Formvorschrift zu qualifizieren ist.

**c)** Eine Zuordnung erfordert einen genaueren Blick auf das Institut der Handschuhehe. Die Regelung des Art. 111 ital. Codice civile muss erfasst und mit den Vorgaben der deutschen Rechtsordnung verglichen werden. Nur so ist die Einordnung als materiell-rechtliche Norm oder Formvorschrift möglich.

**aa)** Bei Vornahme einer **funktionellen bzw. teleologischen Qualifikation** ist vorrangig nach Sinn und Zweck der höchstpersönlichen Eheschließung zu fragen. Sie dient der Beweissicherung, gibt Hinweise zur Bedeutung der Ehe und schützt vor Übereilung. All dies entspricht der typischen ratio von Formvorschriften (z.B. § 311b Abs. 1 S. 1 BGB beim Grundstückskauf, §§ 2274, 2276 BGB beim Erbvertrag).

→ Zu den Qualifikationsmethoden vgl. Fall 2 „Die Morgengabe“

Die Eheschließung durch Stellvertretung sollte in derselben Weise qualifiziert werden. Bereits die Struktur des Art. 111 ital. Codice civile zeigt, dass die Handschuhehe nur eine Ausnahme zum höchstpersönlichen Eheschluss nach Art. 106 und 107 ital. Codice civile darstellt. Sie weist daher als Gegenstück zum höchstpersönlichen Eheschluss denselben Normcharakter auf und sollte daher als Formfrage unter das Formstatut des Art. 11 Abs. 1 EGBGB subsumiert werden.